

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma HLS- Technik e. U.
A-6421 Rietz, Hintere Gasse 14 A**

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma HLS-Technik e.U. Die Firma HLS-Technik e.U. (nachfolgend: „der Auftragnehmer“) schließt sämtliche Geschäfte nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 Konsumentenschutzgesetz gelten sie nur insoweit, als sie zwingenden Bestimmungen des KSchG, insbesondere jenen des ersten Hauptstückes, nicht widersprechen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Bedingungen oder Bestimmungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn uns diese übergeben oder übermittelt worden sein sollten und wir diesen nicht widersprochen haben. Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners finden nur dann Anwendung, wenn Sie unsererseits ausdrücklich, durch schriftliche firmenmäßige Zeichnung akzeptiert worden sind. Die Aufnahme und/oder Durchführung von Arbeiten unsererseits gilt nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertrags- oder Geschäftsbedingungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen nicht nur für das erste, sondern auch für alle weiteren zwischen einem Auftraggeber (bzw. mit diesem Auftraggeber verbundene Unternehmen) und der Firma HLS-Technik e.U. abgeschlossenen Geschäfte. Dies selbst dann, wenn bei einem folgenden Einzelauftrag nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Angebote

Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Die Erstellung eines Angebotes oder eines Kostenvorschlages verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrages, es sei denn, im Angebot oder Kostenvorschlag ist etwas Abweichendes vereinbart. Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers werden durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung oder durch Erbringung der Leistung angenommen. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Sofern dem Auftraggeber kein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, kann der Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, binnen 14 Tagen 30 % des Auftragswertes als Storno zu bezahlen. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

3. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Entgeltlichkeit hingewiesen. Die Weitergabe von Angeboten / Kostenvoranschlägen an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Sollte dies dennoch erfolgen, wird der Auftraggeber kostenersatzpflichtig und hat der Auftragnehmerin 2 % der Auftragssumme zu bezahlen.

Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhnen, Materialpreisen oder Finanzierung, die jeweils nicht in unserem Einflussbereich liegen, im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, werden wir den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Verbrauchergeschäften werden auch allfällige Kosteneinsparungen aliquot weitergegeben. Angebote, Kostenvoranschläge oder Leistungsverzeichnisse der Auftragnehmerin gehen davon aus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Gewerke und / oder Maschinen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich (auch nach Beginn der Arbeiten) heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft ist, so hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand zu ersetzen. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

4. Vertragserfüllung – Mitwirkungspflichten – Abnahme

Zur Ausführung der Leistung sind wir erst dann verpflichtet, wenn sämtliche technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der Auftraggeber die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages geschaffen hat und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung vollständig geleistet hat. Der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen vor Beginn der Leistungsausführung zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Für allfällige zur Durchführung des Auftrages notwendige, behördliche Bewilligungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu sorgen.

Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist. Bei Verzug des Auftraggebers mit einer der oben genannten Verpflichtungen, die die Durchführung des Auftrages durch die Auftragnehmerin unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt. Bei berechtigtem Rücktritt ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzes nach Punkt 15. dieser AGB berechtigt und behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich angefallenen, höheren Schadens vor. Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Auftraggeber, haftet die Auftragnehmerin nicht für die sich daraus ergebende Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Auftraggeber verschuldeten Verzögerung entstehende Zusatzaufwendungen und -kosten bei diesem einzufordern. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168a ABGB davon unberührt.

Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich in Hinblick auf die in Folge falscher Kundenangaben nicht gegebene Leistungsfähigkeit – die erbrachte Leistung nicht mangelhaft. Dem Auftraggeber zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch die Auftragnehmerin gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder in sonstigen von der Auftragnehmerin zu Grunde gelegten Vertragsunterlagen gezeichnet sind, sind nicht geschuldet. Nebenarbeiten, insbesondere Baumeisterarbeiten/ Stenmarbeiten / Bohrarbeiten (Kernbohrungen), Elektroarbeiten, sämtliche Material-, Kfz-, Transport- u. Arbeitskosten aufgrund zusätzlicher Auflagen zuständiger Behörden und/oder vom Auftraggeber nachträglich beauftragte Leistungen sind, sofern sie im Angebot nicht angeführt sind, nicht Gegenstand des Angebotes. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten für uns eine uneingeschränkte Strom- und Wasserentnahme möglich ist und alle zur Ausführung erforderlichen Gerüste und Bauaufzüge beizustellen, ansonsten müssen die daraus resultierenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Brandabschottungen sind, sofern sie nicht in der Auftragsbestätigung dezidiert angegeben sind, bauseits auszuführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen. Sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher ist, bestätigt er dadurch die mangelfreie Vertragserfüllung.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vom beabsichtigten Übergabetermin rechtzeitig verständigen. Sollte der Auftraggeber den beabsichtigten Übergabetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe ungerechtfertigt verweigern bzw. kurzfristig (1 Woche) vor einer vereinbarten Übergabe verschieben, ist die Übergabe am vereinbarten Übergabetermin als erfolgt anzusehen. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Zeitpunkt der Fertigstellung, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen und benutzt hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Auftraggeber dem Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

5. Leistungsfristen und -termine

Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für uns dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von uns zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten, entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von uns zu vertreten sind.

Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die Verzögerungen verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von uns angemessen gesetzten Frist, sind wir berechtigt, über die von uns zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert. Sollte sich aus Gründen der Nichtfertigstellung von Vorarbeiten durch den Auftraggeber der Beginn der Arbeiten unsererseits verzögern, sind wir berechtigt die Arbeiten erst ab entsprechender Fertigstellungsmeldung der Vorarbeiten zu beginnen und erstreckt sich die Frist für die Herstellung durch uns entsprechend, ohne dass die Folgen des Leistungsverzuges oder sonstige Folgen eintreten.

6. Zahlungsbedingungen/Preise

Mangels anderslautender Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss
- 30% der Auftragssumme bei Fertigstellung der Rohinstallation (Druckprobe)
- 30% der Auftragssumme vor Lieferung der Komplettier Materialien
- 10% der Auftragssumme über die Schlussrechnung nach Übergabe der Anlage.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. 8.4 Außerdem werden für den Fall des Zahlungsverzuges das Gesamtentgelt bzw. sonstige offene Forderungen sofort fällig. Im Falle eines Verbrauchergeschäftes jedoch nur dann, wenn wir unsere Leistung erbracht haben, die rückständige Leistung des Verbrauchers zumindest seit 6 Wochen fällig ist und wir den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt haben.

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin genannten Preise zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen erbracht, die nicht ausdrücklich vom Auftrag umfasst sind, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder dem angemessenen Entgelt entspricht. Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird die Auftragnehmerin gesondert damit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen, zu vergüten.

Fremdlieferungen sind vom Auftraggeber auf seine Vollständigkeit, Funktionalität und die geforderte Qualität hin zu überprüfen. Bei Einbau beigestellter Einrichtungsgegenstände durch die Auftragnehmerin, werden die benötigten Einbaumaterialien und Werkzeuge sowie die aufzuwendende Arbeitszeit in Regie gesondert verrechnet. Zudem ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Auftraggeber einen Zuschlag von 20 % des Wertes der beigestellten Ware auf Basis ihrer Wareneinkaufspreise zu verrechnen. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

Alle genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der Kalkulationssituation im Zeitpunkt der Angebotsstellung. Wenn sich im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehende Kalkulationsgrundlagen, wie etwa Rohstoffpreise, Energie- oder Transportkosten, Wechselkurse oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern, erhöht oder ermäßigt sich das vereinbarte Entgelt entsprechend.

Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschritts Teilzahlungen zu begehren und / oder Material im Voraus in Rechnung zu stellen. Insbesondere ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig, und zwar auch dann, wenn eine Mängelrüge erhoben wurde. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung des vereinbarten Entgeltes. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Zinsen unter Unternehmern als vereinbart. Zudem hat der Auftraggeber sämtliche durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist die Auftragnehmerin unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen sowie sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Waren wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch eine dieser Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser von der Auftragnehmerin ausdrücklich erklärt wird.

7. Preise und beigestellte Waren

Mangels gesonderter Vereinbarung sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und den uns daraus entstandenen Aufwand in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Im Falle eines vereinbarten Preises liegt unsererseits die Annahme zu Grunde, dass die vertragliche Leistung ungehindert und in einem Zuge erbracht werden kann. Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen uns zusätzliche Leistungen, Änderungen der Umstände der Leistungserbringung, die nicht unserer Risikosphäre zuzuordnen sind, oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen, zu einer Nachforderung. Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls zwei Monate gültig. Sollten sich die aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien und Finanzierung, oder der Leistungsumfang oder die Beschaffenheit der von zu bearbeitenden Flächen, ohne dass wir darauf Einfluss haben, verändern, werden die Preise entsprechend erhöht oder im Falle eines Verbrauchergeschäftes auch ermäßigt. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber 15% unserer Verkaufspreise dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs ist gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre anzunehmen; das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 m bleiben unberücksichtigt.

8. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen, Leistungsausführung

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht unsererseits Anspruch auf angemessenes Entgelt. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben uns vorbehalten. Zur Ausführung der Leistung sind wir frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Der Auftraggeber hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos geeignete und versperbare Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. von uns zusätzlich verrechnet. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.

9. Transportkosten, Verwahrungspflicht

Wir gehen davon aus, dass die Zufahrt bis zum Einsatzort mit Klein-LKW erlaubt und möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert in Rechnung gestellt. Für Beschädigungen, Nachteile und Verluste (Diebstahl), die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Auftraggeber einzustehen und uns völlig Schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der Auftraggeber keinen zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zur Verfügung stellt.

10. Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber kann von einem mit uns abgeschlossenen Vertrag oder einer abgegebenen Vertragserklärung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten, sofern der Vertragsabschluss außerhalb unserer Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen wurde. Die Rücktrittsfrist beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen mit dem Tag, an dem der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt. Wenn der Auftraggeber jedoch mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt. Letzteres gilt auch bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist abgesendet wird. Die Erklärung des Rücktrittes ist an keine bestimmte Form gebunden, jedoch wird die Schriftform empfohlen. Der Auftraggeber kann zur Erklärung seines Rücktritts das ihm ausgehändigte Rücktrittsformular verwenden, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes hat der Auftraggeber die Rücktrittserklärung (ohne die Notwendigkeit einer Begründung) per Post, per Fax oder per E-Mail, und unter Bekanntgabe einer Bankkontoverbindung (IBAN und BIC – sofern an uns bereits Zahlungen geleistet wurden) an nachfolgende Adresse/Fax- Nummer zu senden oder telefonisch mit uns Kontakt aufzunehmen.

HLS-Technik e. U.
Hintere Gasse 14 A, A-6421 Rietz
Telefon: 0676/7804787
E-Mail: office@hls-technik.at

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, werden wir allfällige, vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen, einschließlich allfälliger Versandkosten, binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückerstatten. Bezieht sich das ausgeübte Rücktrittsrecht auf einen Warenkaufvertrag, werden wir allfällige, vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen, einschließlich allfälliger Versandkosten, unverzüglich nach Erhalt der zurückgesandten Ware oder der Erbringung eines Nachweises über die Rücksendung der Ware zurückerstatten. Die Rückerstattung von vom Auftraggeber bereits geleisteter Zahlungen erfolgt durch Überweisung der bereits geleisteten Beträge auf das vom Auftraggeber bekannt gegebene Bankkonto. Allfällige Überweisungsspesen sind von uns zu tragen. Hat sich der Auftraggeber ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standartlieferung entschieden, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstandenen Mehrkosten. Der Auftraggeber ist im Falle der Ausübung seines Rücktrittsrechtes verpflichtet, die erhaltene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an uns zurückzustellen. Die Frist zur Rückstellung ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber hat uns für eine allfällige Minderung des Verkehrswertes der zurückgesandten Ware zu entschädigen, sofern der Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist. Kein Rücktrittsrecht besteht in den Fällen des § 18 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz.

11. Gewährleistung

Soweit es sich um Verbrauchergeschäfte handelt gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Fertigstellung. Der Werkbesteller hat zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung vorhanden war und, bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, dass er behauptete Mängel dem Werkunternehmer fristgerecht und unter Angabe und Spezifikation ihrer Natur und ihres Umfangs angezeigt und diesem Gelegenheit zur Verbesserung eingeräumt hat. Für alle Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht gem. § 377 UGB.

Die Gewährleistung erfolgt primär durch Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist. Ist eine Mängelbehebung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden oder nicht möglich, ist nach Wahl der Auftragnehmerin eine angemessene Preisreduzierung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache zu liefern. Silikonfugen sind Wartungsfugen und von der Gewährleistung ausgenommen. Bei elastischen Verfugungen handelt es sich aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaft um Wartungsfugen gemäß ÖNORM B 2207, die nicht als Abdichtung gelten. Ihre Funktion muss in regelmäßigen Abständen überprüft und das Material gegebenenfalls erneuert werden, um Folgeschäden zu vermeiden.

Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instandgesetzt werden; eine Ausnahme davon stellt lediglich ein Verzug der Auftragnehmerin in Erfüllung der Gewährleistung dar.

Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche, insbes. der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie der Möglichkeit einer Irrtumsanfechtung unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, unter einer möglichst genauen Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Nach Durchführung einer Abnahme / Übernahme ist die Geltendmachung von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses Mangels dar. Die Mangelhaftigkeit der Ware hat stets der Auftraggeber zu beweisen; die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe.

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien und Geräte sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

12. Prüf- und Warnpflicht

Die Firma HLS-Technik e.U. trifft keine, über den üblichen Umfang hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Auftraggeber leistet Gewähr dafür, dass die von uns zu bearbeitenden Böden, Wände, Materialien etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Auftragsausführung unsererseits besitzen.

13. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden uns Umstände gemäß 8.3 bekannt, sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

14. Leistungsverweigerungsverbot

Soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

15. Schadenersatz/Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, hat der Auftraggeber uns die grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen und verjähren Ersatzansprüche binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 3 Jahren ab Leistungserbringung.

Die Auftragnehmerin haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Die Haftung für Folge- und Verzugsschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat – sofern es sich nicht um einen Verbraucher iSd KSchG handelt – der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzforderungen unternehmerischer Kunden verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und sind jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten (bzw. mangels Vereinbarung bis zur Höhe des angemessenen) Entgeltes für den betreffenden Auftrag.

Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von der Auftragnehmerin autorisierte Dritte. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die Auftragnehmerin nicht die Pflicht zur Wartung vertraglich übernommen hat. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk, entstehen. Solche Schäden sind von der Auftragnehmerin nur zu verantworten, wenn sie diese schuldhaft verursacht hat.

Die Gefahr für von der Auftragnehmerin angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte, an denen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Auftraggeber. Vom Auftraggeber verschuldete Verluste und/oder Beschädigungen an Geräten der Auftragnehmerin, an denen vereinbarungsgemäß kein Eigentum übertragen werden soll, gehen zu seinen Lasten. Er hat Ersatz zu leisten.

Ein Vertragsrücktritt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, vom Vertrag zurück, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, als pauschalierten Schadenersatz einen Betrag in Höhe von 30 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Gleiches gilt, wenn die Auftragnehmerin aus Gründen vom Vertrag zurücktritt, die vom Auftraggeber zu vertreten sind.

16. Formvorschriften

Bei Verbrauchergeschäften bedürfen sämtliche an uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift. Bei allen anderen Geschäften bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Bei Vorliegen einer Regelungslücke verpflichten sich die Vertragspartner, diese unter Berücksichtigung der Grundabsichten dieses Vertrages sachgerecht auszufüllen.

17. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn diese Forderung gerichtlich festgestellt wurde oder von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

18. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist A-6421 Rietz (Sitz des Auftragnehmers). Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Unternehmensbereich Kundendienst und Service der Firma HLS- Technik e. U. A-6421 Rietz, Hintere Gasse 14 A

Gegenüber Unternehmern gelten, unbeschadet und zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachstehende Vertragsbedingungen:

1. Arbeits-, Anfahrt- und Materialkosten:

Die von uns als Stundensatz bezeichnete Vergütung deckt die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten. Fahrtkosten stellt die Firma HLS-Technik e. U. gesondert und nach Aufwand in Rechnung. Fahrtkosten sind nur enthalten, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung besteht. Materialkosten und etwa erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten (z.B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen und Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Tagespreisen verrechnet.

Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer Tour erfolgen (Die Firma HLS- Technik e. U. bestimmt den Leistungszeitpunkt, mehrere Kunden können gemeinsam besucht werden), verrechnen wir die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale. Ist ein besonderes Verkehrsmittel (Flugzeug, Helikopter, Schiff etc.) zur Leistungserbringung erforderlich, hat der Auftraggeber diesen Transfer zu organisieren und für die Kosten aufzukommen. Bei Vertragswartungen enthält die Leistungspauschale die für das Service der funktionsfähigen Anlage(n) erforderliche Arbeitszeit sowie die Anfahrt. Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in der gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.

Ist für die Leistungsdurchführung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf die HLS- Technik e. U. die Anfahrtskosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihn der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt. Kleinste Verrechnungseinheit für die Arbeitsleistung sind 30 Minuten. Die Arbeitszeit beginnt mit der Abfahrt des Servicetechnikers am Firmensitz und endet auch wieder dort, so nicht, wie oben angeführt eine anteilige Fahrzeitverrechnung vereinbart wurde. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht. Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration und Teilebeschaffung des Kundendiensttechnikers.

2. Umfang von Arbeiten und Lieferungen:

Wird der jeweilige Umfang unserer Arbeit und Lieferverpflichtung nicht in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung des Angebotes oder des Auftrages festgelegt, so sind die Erfordernisse vor Ort maßgeblich. Die Firma HLS- Technik e. U. ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen. Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

3. Arbeitsleistung und Verrechnung

Die Art der Arbeitsleistung bzw. der Verrechnung gibt der Kundendiensttechniker am Serviceschein unter „ausgeführte Arbeiten“ an. Die Kundendienstleitung behält sich jedoch vor, die Bewertung der Tätigkeit abzuändern, wenn dem Kundendiensttechniker nicht bekannte Fakten, dies erfordern. Bei Auslandseinsätzen hat der Auftraggeber für eine angemessene Unterkunft am Einsatzort zu sorgen und aufzukommen.

4. Berechnung und Zahlung:

Sind fixe Leistungs-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächliche Aufwand für die HLS- Technik e. U. geringer ausfällt. Die Einbehaltung eines Hafnrücklass durch den Auftraggeber oder Dritte ist nicht zulässig. Wird die Firma HLS- Technik e. U. im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegen der Anlage), sind wir berechtigt, 50% der Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

5. Besondere Bedingungen für Arbeiten an Fremdanlagen:

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die Firma HLS- Technik e. U. keine Gewähr leistet, für Funktionalität und Aufbereitungserfolg der zur Wartung übernommenen Fremdanlage. Lieferzeiten für Fremdteile können von der HLS- Technik e. U. nicht verbindlich zugesagt werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt die Firma HLS-Technik e. U. keine wie immer geartete Haftung. Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, ist die Firma HLS- Technik e. U. berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.

6. Auftragsannahme und Anlagenübernahme:

Die Annahme des Auftrages durch die Firma HLS-Technik e. U. erfolgt mit Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon in welcher Form der Auftrag erteilt wurde. Die Firma HLS- Technik e. U. behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen. Die Übernahme einer von der Firma HLS- Technik e. U. oder einem Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen gelieferten Anlage /Sache durch den Auftraggeber erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des Betreibers / Betriebspersonals. In jedem Falle aber gilt die Anlage / Sache ab dem Zeitpunkt der Nutzung mit allen rechtlichen Folgen als an den Auftraggeber übergeben.

Die Annahme und Anerkennung unserer Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt mit Unterschrift der örtlichen Kontaktperson auf dem Kundendienstauftrag oder einen entsprechenden Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 7 Werktagen ab Ausführung als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen. Mit der Ausführung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.